

Genehmigungsexemplar

Ortsplanungsrevision

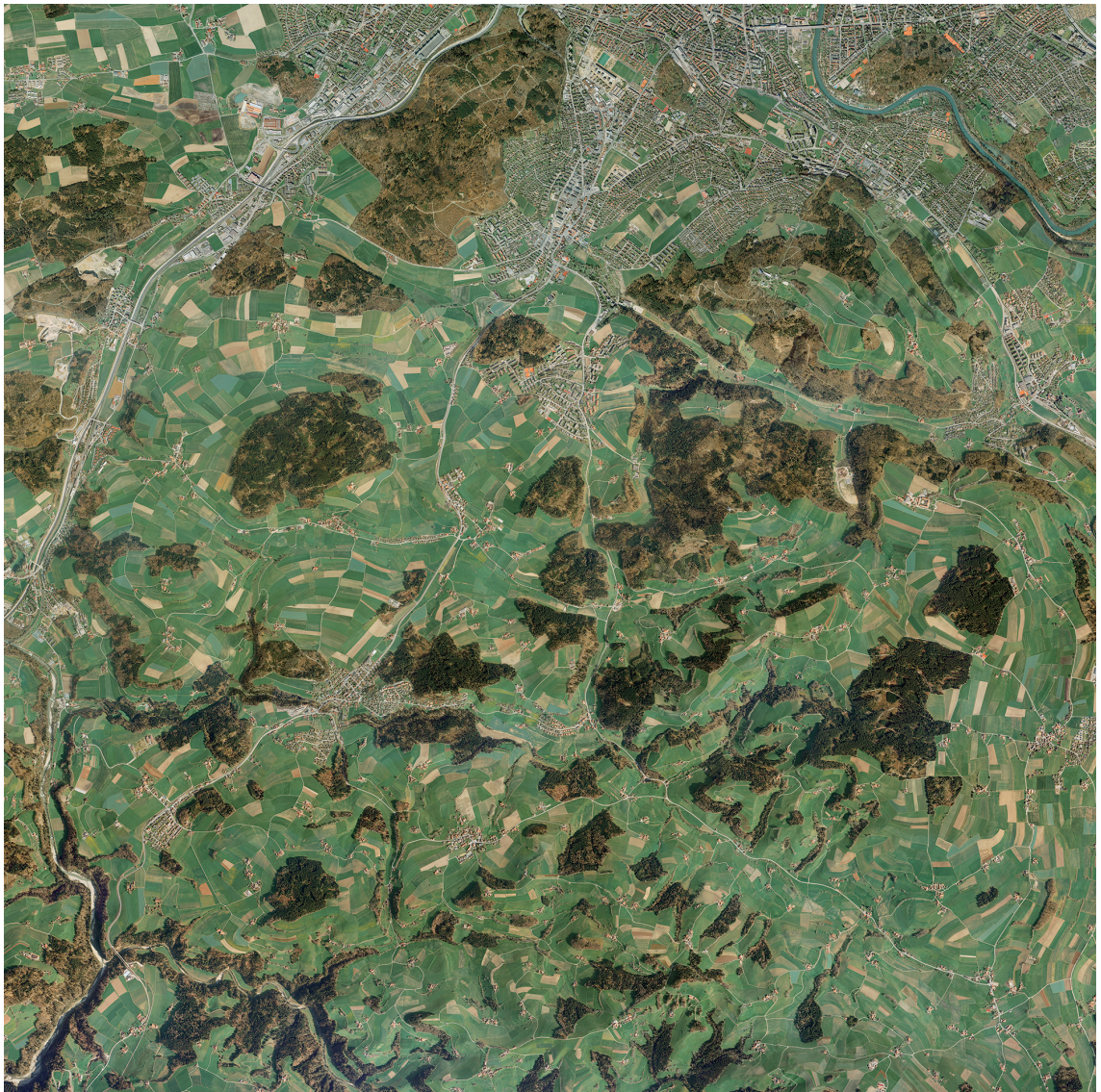
Richtplan Raumentwicklung

Gesamtgemeinde RP REGG

Allgemeine Erläuterungen

Teil I

23. Oktober 2013



Impressum

Auftrag	Ortsplanungsrevision Köniz, 2. Stufe Richtplanung
Auftraggeberin	Gemeinde Köniz, Direktion Planung und Verkehr
Projektleitung Gemeinde	Stephan Felber (Gesamtprojektleitung) Raymond Borle (Gesamtprojektleitung) Anka Laschewski (Projektleitung Köniz/Liebefeld) Bernhard Klöti (Projektleitung Geoinformatik) Daniel Gilgen (Projektleitung Landschaft) Rolf Albisser (Projektleitung Verkehr) Christoph Oetiker (Projektleitung Verkehr) Hans Wyss (Projektleitung Wangental) Thomas Furrer (Gesamtprojektleitung bis Dezember 2012) Adrian Stäheli (Projektleitung Verkehr bis August 2012)
Auftragnehmer	Planungsteams: Franz Bamert (3B Architekten AG) Katja Bessire-Schori (BHP raumplan AG) Dario Buddeke (metron Bern AG) Marianne Dummermuth (UNA) Christian Farner (Kontextplan AG) Urs Fischer (Lohner + Partner AG) Francesca Foletti (ecoptima AG) Ruedi Hartmann (BHP raumplan AG) Markus Hofstetter (Kontextplan AG) Philipp Hubacher (BHP raumplan AG) Thomas von Känel (metron Bern AG) Kaspar Reinhard (BHP raumplan AG) Marco Rupp (ecoptima AG) Rolf Steiner (Verkehrssteiner) Adrian Strauss (Straussplan) Matthias Wehrlin (Atelier Wehrlin) Michael Zimmermann (kbp GmbH) Diobe Wyss (tatort kommunikation & design GmbH)
Datum	Köniz, 23. Oktober 2013
Verfasser Bericht	Ruedi Hartmann Philipp Hubacher Markus Hofstetter Katja Bessire-Schori Raymond Borle Anka Laschewski Daniel Gilgen

Inhalt

Teil I: Allgemeine Erläuterungen I

1	Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde (RP REGG)	4
1.1	3-stufige Ortsplanungsrevision	4
1.2	Funktion und Aufgaben	5
1.3	Bestandteile	6
1.4	Nachhaltigkeitsbeurteilung Planungsverfahren	8
1.5	Periodische Überprüfung Richtplanung	8
1.6	Anpassungen und Fortschreibungen des Richtplans	9
1.7	Planungs- und Umsetzungshorizonte	9
1.8	Aufgehobene IPlanungsinstrumente	10

Teil II: Ziele und Strategien II

2	Ziele
3	Umsetzungsstrategie und Herleitung der Richtplaninhalte

Teil III: Generelle Festlegungen III

4	Einleitung und Übersicht
5	Raumentwicklungstexte RET
6	Raumentwicklungsplan REP

Teil IV: Objektbezogene Festlegungen IV

7	Einleitung und Übersicht
8	Massnahmenblätter Siedlung
9	Massnahmenblätter Natur, Landschaft und Erholung
10	Massnahmenblätter Verkehr
11	Massnahmenblätter Weitere

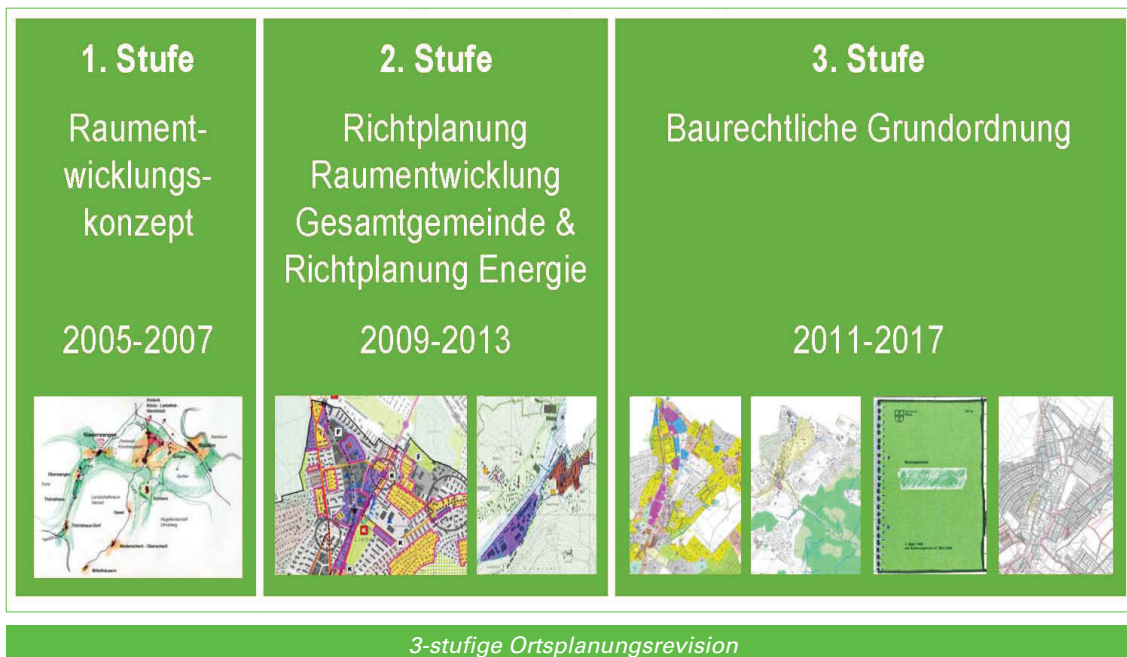
Teil I: Allgemeine Erläuterungen

1 Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde (RP REGG)

1.1 3-stufige Ortsplanungsrevision

Die Gemeinde Köniz überarbeitet die Ortsplanung '94 in einem 3-stufigen Verfahren:

- 1. Stufe: partizipative Erarbeitung des **räumlichen Entwicklungskonzeptes (REK)** 2005 - 2007
- 2. Stufe: partizipative Erarbeitung der **Richtplanung Raumentwicklung Gesamtgemeinde (REGG)** und der **Richtplanung Energie (RE)** 2009 - 2013
- 3. Stufe: Erarbeitung der **Baurechtlichen Grundordnung** (Nutzungsplan, Schutzplan, Baureglement, Baulinienplan) 2011 - 2017



Mit dem Raumentwicklungskonzept REK hat der Gemeinderat den Auftakt Ortsplanungsrevision im Jahr 2005 lanciert. Konzeptionell und strategisch ausgerichtet, bildet das REK Brennpunkte (Interventionsfelder) der künftigen Entwicklung der Gemeinde Köniz ab.

Im ersten Halbjahr 2007 wurde zum REK eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt, an welcher sich eine grosse Anzahl Institutionen und Privatpersonen beteiligt haben. Im Rahmen des Mitwirkungsberichts wurden im Anschluss Zielsetzungen für die nachfolgende Revision der Ortsplanung formuliert.

Aufgrund der Zielsetzungen des REK sowie der Legislaturziele des Gemeinderats 2010 erarbeitete der Gemeinderat in der zweiten Stufe zur Ortsplanungsrevision den Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde RP REGG. Mit der Schaffung eines neuen Planungsinstruments beabsichtigte der Gemeinderat flächendeckend für das ganze Gemeindegebiet die künftige anzustrebende Entwicklung aufzuzeigen.

Der RP REGG ist nicht als statisches Planungsinstrument zu verstehen. Vielmehr soll der RP REGG im Sinn einer ‚rollenden Planung‘ kontinuierlich vertieft, ergänzt und bei Bedarf erweitert werden können. Aufgrund des vorliegenden Handlungsbedarfs wurde das Richtplandossier RP REGG in insgesamt vier Modulen erarbeitet:

- Modul 1.0 RP REGG, Teilbereich Siedlung/Landschaft/Erholung
- Modul 2.0 RP REGG, Teilbereich Verkehr
- Modul 2.1 Konzept Teilgebiet Köniz/Liebefeld
- Modul 2.2 Konzept Teilgebiet Wangental

Dabei wurden in einer tieferen Flughöhe für die Teilgebiete Köniz/Liebefeld und Wangental detaillierte Konzepte erarbeitet. Alle übergeordneten relevanten Aussagen der Konzepte sowie die im Rahmen der Konzepte ausgearbeiteten Massnahmenblätter, d.h. alle behördenverbindlichen Elemente wurden im RP REGG integriert. Damit sind die Konzepte rein erläuternd und nicht behördenverbindlich.

Das Richtplandossier RP REGG wurde vom 16. November 2010 bis 5. Februar 2011 einer breiten Mitwirkung unterzogen, anschliessend bereinigt und im Mai 2012 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die vorliegende Version für die Beschlussfassung und Genehmigung berücksichtigt sowohl die Vorprüfungsergebnisse als auch den aktuellen Stand der parallel laufenden Revision der Grundordnung. Der Richtplan REGG soll noch vor der Mitwirkung zur Grundordnung beschlossen und genehmigt werden und wird für diese einen verbindlichen Rahmen abgeben.

Aufgrund der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, im Rahmen der Richtplanung zur Ortsplanungsrevision in einem fünften Modul 1.1 den kommunalen Richtplan Energie auszuarbeiten. Dieser ist mit dem RP REGG abgestimmt.

1.2 Funktion und Aufgaben

Der Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde RP REGG ist ein Richtplan gem. kantonalem Baugesetz Art. 57 und Art. 68 sowie kantonaler Bauverordnung Art. 111 und Art. 112.

Der RP REGG ist das raumplanerische Führungsinstrument des Gemeinderats, liegt in dessen Erlasskompetenz und ist nach erfolgtem Genehmigungsverfahren für den Gemeinderat und die betroffenen Verwaltungsabteilungen verbindlich.

In der Ortsplanung übernimmt der RP REGG folgende Funktionen und Aufgaben:

- Behördenverbindliches Führungsinstrument auf **strategischer Ebene**
- Steuerung und Koordination der **raumrelevanten** Entwicklung
- Langfristig gültige **Orientierungshilfe**, z.B. für Legislaturziele
- **Entscheidungsgrundlage** bei konkreten Fragestellungen
- Umsetzungsorientierte **Handlungsanweisungen**
- **Rahmen** für die nachgelagerte Revision der baurechtlichen Grundordnung
- **Grundlage** für spätere Teilrevisionen der Grundordnung (insbesondere Ein- und Umzonung von einzelnen Gebieten).

1.3 Bestandteile

Aufbau und behördenverbindliche Teile des RP REGG

Das Gesamtpaket des Richtplans Raumentwicklung Gesamtgemeinde (RP REGG) umfasst die Teilbereiche Siedlung, Landschaft, Erholung und Verkehr und besteht aus folgenden Teilen:

Teil I (Kapitel 1): Allgemeine Erläuterungen:

Die allgemeinen Erläuterungen geben einen ersten Überblick über Inhalt und Aufbau des RP REGG. Teil I ist rein informativ, erläuternd und nicht behördenverbindlich.

Teil II (Kapitel 2 bis 3): Ziele und Strategien:

Der Teil II bildet den strategischen Überbau des RP REGG und besteht aus den Zielen des RP REGG sowie der angestrebten Umsetzungsstrategie und der Herleitung der Richtplaninhalte.

Abgeleitet aus den massgebenden Zielen des Raumentwicklungskonzepts REK und dem Leitbild 2010 des Gemeinderats bilden drei **Raumentwicklungsziele** (Kap. 2.3) die übergeordnete Zielebene des RP REGG.

Konkretisiert werden die Raumentwicklungsziele für die angestrebte Entwicklung der Gesamtgemeinde für die Bereiche Siedlung, Verkehr, Landschaft/Natur/Erholung und Energie in den **quantitativen, qualitativen und räumlichen Richtplanzielen** (Kap. 2.4 und 2.5).

Alle Ziele des RP REGG sind behördenverbindlich. Alle behördenverbindlichen Elemente von Teil II, Kapitel 2 sind **grau hinterlegt**.

In Kapitel 3 des Richtplandossiers (nicht behördenverbindlich) werden die planerischen Grundlagen des RP REGG aufgearbeitet und dargelegt sowie die Inhalte des RP REGG erläutert und deren Umsetzung innerhalb der Richtplanung aufgezeigt. Dieses Kapitel beinhaltet auch die Interessenabwägungen zu den Fruchtfolgeflächen.

Teil III (Kapitel 4 bis 6): Generelle Festlegungen:

Teil III bildet die generellen Festlegungen des RP REGG ab. Teil III besteht aus den **Raumentwicklungstexten RET** und dem **Raumentwicklungsplan REP (mit verschiedenen Teilplänen)**. Der komplette Teil III ist behördenverbindlich.

Raumentwicklungstexte RET

Die Raumentwicklungstexte umschreiben Definition und Zielsetzung der verschiedenen Richtplaninhalte und zeigen deren vorgesehene Umsetzung sowie allfällige Abhängigkeiten auf.

Raumentwicklungsplan REP

Im Raumentwicklungsplan REP sind die Festlegungen des RP REGG in den Bereichen Siedlung, Landschaft, Erholung und Verkehr vollständig und über das ganze Gemeindegebiet dargestellt. Aufgrund der Informationsdichte ist der REP aufgeteilt in die Teilpläne Siedlung, Landschaft und Erholung, Motorisierter Individualverkehr MIV, Öffentlicher Verkehr ÖV, Fussverkehr und Veloverkehr.

Teil IV (Kapitel 7 bis 11): Objektbezogene Massnahmenblätter:

Liegen konkrete Vorstellungen zu einem REP-Eintrag vor, wurden in Teil IV des RP REGG objektbezogene Massnahmenblätter ausgearbeitet.

Bei den Massnahmenblättern sind die „Zielsetzungen“ und die „Planungsinhalte“ behördenverbindlich. Die Zielsetzungen werden als Festsetzungen eingestuft, während bei den Planungsinhalten nach dem Stand der Koordination unterschieden wird.

Stand der Koordination

Für die jeweiligen Festlegungen der Planungsinhalte zeigt der RP REGG den Stand der Koordination auf. Die einzelnen Einträge werden wie folgt definiert:

Festsetzung

Die Planung bzw. die Koordination unter den Beteiligten ist abgeschlossen und es liegt ein Konsens oder ein formeller Beschluss des Gemeinderats zum Vorhaben vor. Festsetzungen binden Behörden in der Sache und im Verfahren; sie fixieren konkret Zuständigkeiten, die Aufgaben, den Zeitrahmen und die Tätigkeit.

Zwischenergebnis

Die Planung bzw. die Koordination ist im Gange und hat bereits zu Zwischenergebnissen geführt. Zur definitiven Festlegung sind jedoch noch weitere Abklärungen notwendig. Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren; der Richtplan zeigt was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen.

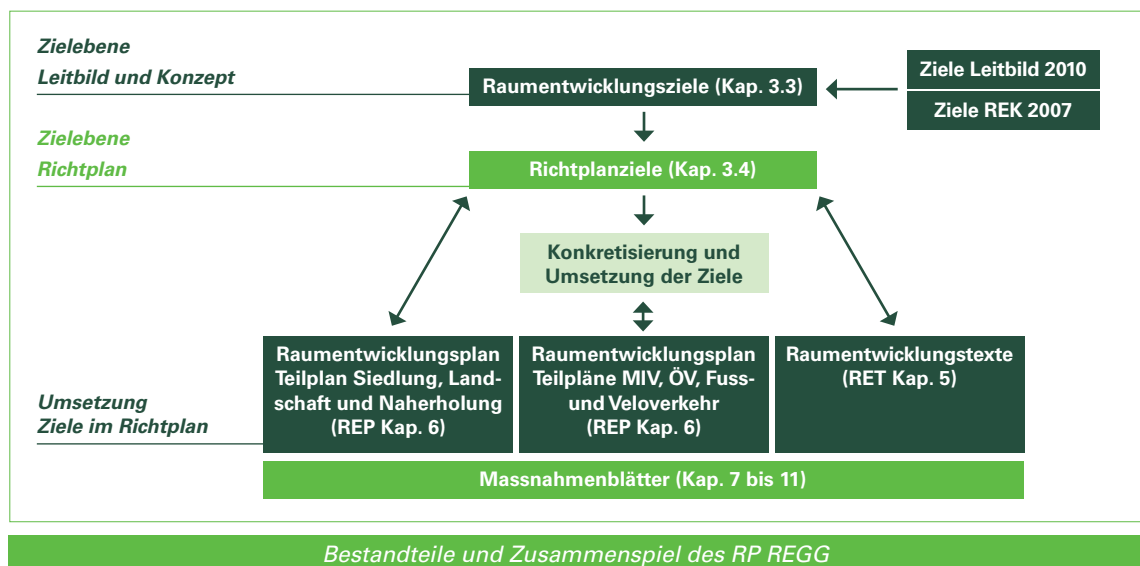
Vororientierung

Für das betreffende Vorhaben bestehen erste Ideen. Die konkreten Auswirkungen oder Fragen lassen sich noch nicht in genügendem Masse aufzeigen. Eine Koordination und weitere Entscheidungsprozesse sind notwendig.

Ergänzende erläuternde Teile: Teilgebietskonzepte

Die im Rahmen der Richtplanung erarbeiteten Konzepte für die Teilgebiete Köniz/Liebefeld und Wangental sind in separaten Dokumenten festgehalten. Sie sind nicht behördenverbindlich und dienen dem besseren Verständnis der Ziele und Massnahmen des Richtplans.

Das Zusammenspiel der behördenverbindlichen Teile des RP REGG ist im untenstehenden Schema dargestellt.



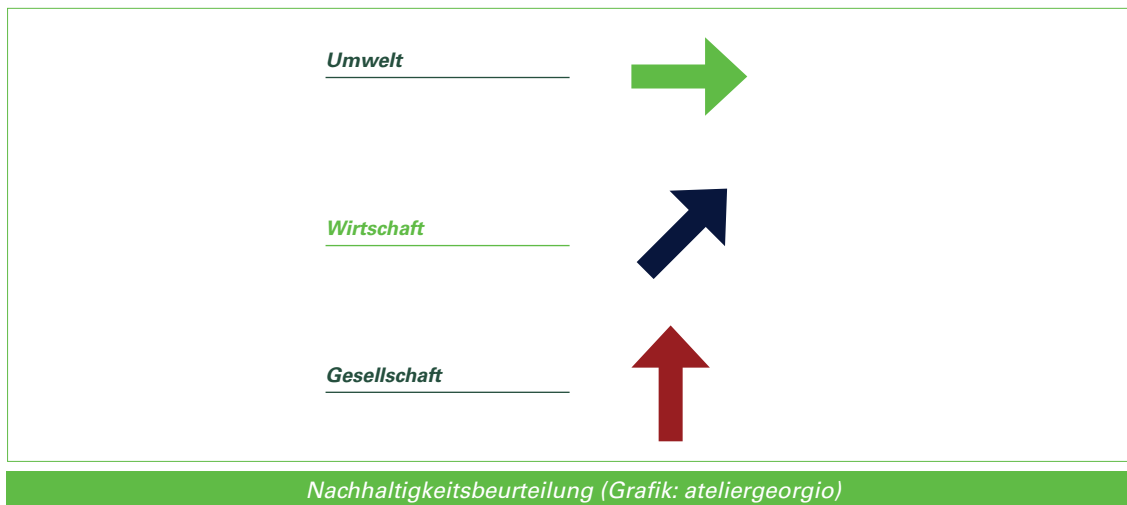
1.4 Nachhaltigkeitsbeurteilung Planungsverfahren

Die Beurteilungen der Massnahmen und Aussagen des RP REGG führen zum Schluss (s. auch Nachhaltigkeitsbeurteilung, Bericht vom 3.11.10), dass die Richtplanung der Gemeinde Köniz den Anliegen der Nachhaltigen Entwicklung entspricht. Will sie das Bevölkerungswachstum mittelfristig auffangen, werden Einzonen und Eingriffe in die Bodenfläche nicht zu umgehen sein. Aus diesem Grund wird die Richtplanung bei objektiver Betrachtung der Richtplanaussagen in der **Dimension Umwelt** in einigen Bereichen zu negativen Wirkungen führen. Insgesamt führen die Anstrengungen jedoch zur Erhaltung der landschaftlichen Qualitäten und der Umweltqualitäten.

Aufschwung und Förderung sind in der **Dimension Wirtschaft** zu erwarten. Es sind verschiedene Massnahmen geplant, welche zur Ansiedlung von Arbeitsplätzen und damit zur kommunalen Wertschöpfung beigetragen werden.

Die grösste und positivste Wirkung ist jedoch in der **Dimension Gesellschaft** zu erwarten. Die Richtplanung beinhaltet zahlreiche Massnahmen und Strategien, um die Lebensqualität in der Gemeinde insgesamt zu steigern. Das Wohnumfeld soll noch attraktiver werden, der Verkehr soll weniger störend sein, Verbindungen innerhalb und ausserhalb der Siedlung werden verbessert.

Plakativ kann die Wirkung des Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde RP REGG in folgender Grafik zusammengefasst werden:



1.5 Periodische Überprüfung Richtplanung

Die Umsetzung des RP REGG ist periodisch zu überprüfen. Dies bedingt eine effiziente Bewirtschaftung. Mit Beschluss des RP REGG legt der Gemeinderat fest, dass unter Federführung der Planungsabteilung der RP REGG einmal pro Legislatur zu überprüfen ist. Die Überprüfung beinhaltet die strategische und die operative Kontrolle des RP REGG und ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Namentlich sind allfällige Abweichungen von den strategischen Richtplaninhalten (Ziele, Raumentwicklungstexte, Raumentwicklungspläne) zu thematisieren und ist der Stand der Umsetzung der Massnahmenblätter zu dokumentieren und zu kommentieren. Ein Controlling kann bei Bedarf auch ausserhalb der periodischen Überprüfung erfolgen, wenn wichtige Zwischenergebnisse vorliegen.

1.6 Anpassungen und Fortschreibungen des Richtplans

Gesamtrevision der Richtplanung

Spätestens während der nächsten Teil- oder Gesamtrevision der Ortsplanung ist der gesamte RP REGG zu überprüfen, zu hinterfragen und allenfalls strategisch neu zu positionieren. Die Gesamtrevision des Richtplans erfordert die ordentlichen Verfahren Mitwirkung / Vorprüfung / Genehmigung.

Anpassungen des Richtplans

Anpassungen des Richtplans sind erforderlich, wenn einzelne behördenverbindliche Inhalte geändert werden. Die erforderlichen Verfahren werden fallweise mit dem AGR abgesprochen. In der Regel ergibt sich die Anpassung aus der Umsetzung eines Richtplaninhalts in einem nachgelagerten Verfahren (Grundordnung, Projekt). Eine solche Anpassung kann koordiniert mit diesem Verfahren erfolgen, oder die Anpassungen können gesammelt und periodisch durchgeführt werden. Je nach Grad der Abweichung erfolgt eine Änderung in einem ordentlichen oder einem geringfügigen Verfahren (zutreffendes Verfahren ist mit dem AGR festzulegen):

Ordentliche Verfahren sind notwendig, wenn beispielsweise einzelne Festsetzungen wesentlich geändert werden oder die Weiterentwicklung eines Zwischenergebnisses in eine Festsetzung von grosser Tragweite ist. Das Verfahren beinhaltet immer eine Mitwirkung und eine Vorprüfung, einen Beschluss des Gemeinderates und die Genehmigung durch das AGR.

Geringfügige Änderungen: Die Weiterentwicklung eines Richtplaninhalts oder geringfügige Anpassungen von Festsetzungen können als geringfügige Änderung eingestuft werden. Sie sind vom Gemeinderat zu beschliessen und vom AGR zu genehmigen. Eine Vorprüfung ist fakultativ, ebenso kann auf eine Mitwirkung verzichtet werden. Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat genehmigt das AGR diese Änderung.

Fortschreibungen

Aktualisierungen von nicht verbindlichen Inhalten gelten als Fortschreibungen. Fortschreibungen dienen dazu, das Richtplandossier aktuell zu halten, sie sind aber nicht zwingend. Fortschreibungen können beispielsweise im Rahmen des periodischen Controllings vorgenommen werden.

1.7 Planungs- und Umsetzungshorizonte

Der Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde RP REGG leitet sich aus dem Raumentwicklungskonzept REK (2007) ab und konkretisiert dieses. Während der Ansatz des REK eher visionär ist und eine offene Perspektive ohne fixen Planungshorizont hat, wird der Planungshorizont des RP REGG mit knapp 20 Jahren und im Jahr 2030 definiert (Ausgangsjahr: 2012).

Der Gemeinderat hat für die Abbildung der gewünschten räumlichen Entwicklung den Zeitpunkt 2030 mit folgenden Umsetzungshorizonten festgelegt:

- In der der aktuellen Ortsplanungsrevision (voraussichtlich rechtskräftig 2017) gelten die definierten Grundsätze der überwiesenen Motion ‚Bauzonenbegrenzung‘ vom September 2008.
- Unter Berücksichtigung der Planbeständigkeit des neuen Nutzungsplans und bei ausgewiesenem Bedarf sind spätere Einzonungen der definierten Siedlungserweiterungsgebiete ab 2022 möglich.

Mit der festgelegten Strategie schafft die Planungsbehörde den notwendigen Handlungsspielraum, um die anvisierte Entwicklung erreichen zu können.

1.8 Aufgehobene Planungsinstrumente

Die nachfolgend aufgeführten Planwerke werden mit dem Zeitpunkt der Genehmigung der Richtplanung Raumentwicklung Gesamtgemeinde (RP REGG) aufgehoben:

- Richtplan-Dossier Zentrumsplanung Köniz/Liebefeld vom 08. März 2004
- Richtplan Extensive Erholung vom 21. Dezember 1993
- Richtplan Verkehr vom April 1993